

B o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft,
betreffend den mit Italien abgeschlossenen Vertrag über
Ermäßigung der Telegraphentaren.

(Vom 9. Juli 1864.)

Tit. I

Mit unserer Botschaft vom 7. Dezember abhin, betreffend die mit Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft für Herabsetzung der Telegraphen-tagen, hatten wir die Ehre, der hohen Bundesversammlung einen Vertrag vorzulegen und zur Genehmigung zu empfehlen, welcher viel Aehnlichkeit mit demjenigen hat, welchen wir ihr gegenwärtig übermitteln.

Dieser Umstand überhebt uns, auf alle Einzelheiten der erwähnten Botschaft zurückzukommen. Wir heben daher im Wesentlichen nur diejenigen Punkte hervor, in welchen sich einige Abweichung zwischen den beiden Verträgen zeigt.

Nachdem die italienische Regierung für ihren innern Dienst das System der einheitlichen Tagen, welches in der Schweiz seit Beginn der Telegraphie Geltung hat, angenommen und vom 15. März d. J. an zur Vollziehung gebracht hatte, that sie bei uns sofort Schritte für Abschluß eines ähnlichen Vertrages zwischen den beiden Ländern, wie derjenige, welcher am 1. Januar 1864 zwischen der Schweiz und Frankreich in Kraft getreten ist.*) Diese Vorschläge giengen auf Annahme der nämlichen Einheitstage von Fr. 3 per Depesche von 20 Worten für die

*) Siehe die eidg. Gesefzammlung, Band VIII, Seite 8.

ganze Ausdehnung beider Länder und auf die nämliche Vertheilung der Tage, nämlich ein Dritttheil für die Schweiz und zwei Dritttheile für Italien.

Indem wir unsere volle Bereitwilligkeit zum Abschlusse einer bezüglichen Uebereinkunft zu erkennen gaben, und uns mit der Festsetzung einer einheitlichen Tage von Fr. 3 einverstanden erklärten, mußten wir doch rücksichtlich der Vertheilung der Tage unsere Vorbehalte machen, da sich aus einer genauen Prüfung der Frage ergab, daß sich in den Verhältnissen des telegraphischen Verkehrs zwischen der Schweiz und Italien einerseits und zwischen der Schweiz und Frankreich andererseits sehr bedeutende Unterschiede zeigen.

Der gegenwärtig für den telegraphischen Verkehr zwischen der Schweiz und Italien bestehende Tarif ist der nämliche, welcher bis zum 31. Dezember zwischen der Schweiz und Frankreich Geltung hatte, das heißt, er beruhte auf den im Art. 18 des Vertrages von Bern, vom 1. September 1858, enthaltenen Grundlagen.

Diese Grundlagen stützen sich auf das Zonensystem, nach welchem die Schweiz mit Bezug auf die italienischen Gränzen in zwei Zonen zerfällt. Man erhebt auf Rechnung der Schweiz Fr. 1. 50 per einfache zwischen Italien und einem Bureau der ersten Zone gewechselte Depesche, und Fr. 3, wenn dieses Bureau in der zweiten Zone liegt. Italien ist dagegen in sechs Zonen eingetheilt, deren Tagen (um Fr. 1. 50) stufenweise von Fr. 1. 50 auf 9 Franken steigen. Die Gesammttage einer zwischen der Schweiz und Italien gewechselten Depesche wird aus der Summe der schweizerischen und italienischen Tage gebildet und schwankt daher zwischen dem Minimum von Fr. 3 und dem Maximum von Fr. 12. So kostet z. B.

eine einfache Depesche von Luzern nach Mailand	Fr. 3. —
" " " " " Turin	" 4. 50
" " " " " Neapel	" 7. 50
" " " " " Basel	" 4. 50
" " " " " Mailand	" 4. 50
" " " " " Neapel	" 9. —
" " " " " Catania	" 12. —

Künftig sollen alle diese Depeschen der einheitlichen Tage von Fr. 3 unterworfen werden.

Wir haben in unserer erwähnten Botschaft vom 7. Dezember abhin gesehen, daß die gegenüber Frankreich angenommene Vertheilung der Tagen (zu $\frac{1}{3}$ für die Schweiz und zu $\frac{2}{3}$ für Frankreich) durch die Thatsache gerechtfertigt sei, daß die große Mehrzahl der Depeschen gemäß den geographischen Verhältnissen zwischen der ersten schweizerischen Zone, auf welcher wir nur eine Einbuße von 50 Rp. zu machen hatten, und der dritten französischen Zone gewechselt werde, auf welcher die Einbuße für Frankreich Fr. 2. 50 betragen sollte. Dabei fand eine beträchtliche Er-

mäßigung für das Publikum und ein Opfer von Seite der beiden Verwaltungen statt, weniger groß auf Seite der Schweiz, welche bereits nahezu den tiefen Anfsatz hatte, größer auf Seite Frankreichs, welches weit höhere Taxen bezog.

Zwischen der Schweiz und Italien dagegen walten ganz entgegengesetzte Verhältnisse ob. Die große Mehrzahl der Depeschen wird zwischen der zweiten schweizerischen und der ersten italienischen Zone gewechselt: zwischen Zürich, Basel, Genf und Mailand. Für diese Klasse von Depeschen beträgt die Taxe Fr. 4. 50, wovon Fr. 3 für die Schweiz und Fr. 1. 50 für Italien. Wenn man die vorgeschlagene Art der Vertheilung angenommen hätte, so wäre der Antheil der Schweiz von Fr. 3 auf Fr. 1 herabgesetzt, dagegen der Antheil von Italien von Fr. 1. 50 auf Fr. 2 erhöht worden. Dieses für die Schweiz ganz ungünstige Verhältniß könnte in keiner Weise dadurch ausgeglichen werden, daß Italien die Taxen für Depeschen nach dem Süden Italiens bedeutend herabsetzen wollte, da diese Depeschen äußerst selten sind.

Die italienische Verwaltung zögerte nicht, die Wichtigkeit dieser Bemerkung anzuerkennen, und in Berücksichtigung derselben gelangte man zu der im Art. 2 des Vertrages festgesetzten Vertheilungsweise. Die Taxe soll, wie wir gesehen, einheitlich Fr. 3 betragen, welches auch die durchlaufenen Entfernungen sein mögen, und die Vertheilung, welche keineswegs das Publikum, sondern nur die Abrechnung zwischen den Verwaltungen angeht, soll in dem Sinne variiren, daß für die zwischen der Schweiz und dem Norden von Italien, bestehend aus dem Gebiete der Lombarbie, von Piemont und Ligurien, gewechselten Depeschen, d. h. für die große Mehrzahl, bei $\frac{9}{10}$ der Gesammtheit aller Depeschen, die Taxen zwischen beiden Ländern zu gleichen Theilen getheilt werden sollen; für die übrigen, wenig zahlreichen, nach Zentral- und Süditalien bestimmten Depeschen wäre die Taxvertheilung die gleiche wie gegenüber Frankreich, d. h. ein Dritttheil für die Schweiz und zwei Dritttheile für Italien.

Die italienische Regierung machte ferner, wie es Frankreich gethan hatte, den Vorschlag, die ermäßigte Taxe zwischen den benachbarten Grenz-büreaux fallen zu lassen. Jedoch beharrte sie nach unseren Gegenbemerkungen nicht darauf, und diese ganz liberale Maßregel, wovon wir in unserer citirten Botschaft vom 7. Dezember 1863 ausführlich gesprochen haben, wurde durch Art. 3 ausdrücklich beibehalten.

Bei Vollziehung dieses Vertrages, welche mit dem 1. August nächst-hin stattfinden sollte, insofern die Ratifikation beider Regierungen erfolgt, werden wir allen unseren Nachbarstaaten gegenüber die Vortheile verhältnißmäßig sehr niedriger Telegraphentaxen genießen, wodurch diesem Verkehrsmittel jede wünschbare Erleichterung gesichert ist.

Behufs Herabsetzung der Telegraphentaxen für diejenigen Länder, welche unsere Grenzen nicht berühren, wie Spanien, Belgien, England

u. s. w., bleibt jetzt nur noch übrig, auch den allgemeinen Vertrag zu erneuern, wodurch die Grundlagen der europäischen Tarife festgesetzt wurden. Wir hoffen, daß dieser letztere Fortschritt bald erfolgen werde.

Was die finanziellen Ergebnisse des soeben besprochenen Vertrages betrifft, so ist ihre Bestimmung schwierig. Unzweifelhaft dürfte sich in der ersten Zeit eine bedeutende Verminderung des Ertrages ergeben, aber der Verkehr wird sich bald vermehren, und es ist gegründete Hoffnung vorhanden, daß sich diese Verminderung des Ertrages in Folge der Vermehrung der Depeschen bald ausgleichen werde.

Wir glauben daher, der hohen Bundesversammlung die Genehmigung des erwähnten Vertrages in jeder Beziehung empfehlen zu können, und wir beehren uns, denselben den in der Beilage enthaltenen Beschlußentwurf vorzulegen.

Der Bundesrath ergreift schließlich diesen Anlaß, der h. Bundesversammlung den Ausdruck seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 9. Juli 1864.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlegel.



Beschlussentwurf

betreffend

den Vertrag mit Italien über Herabsetzung der Telegraphentagen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Bundesgesetzes über die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Dezember 1854;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Juli 1864;

nach Kenntnissnahme von dem zwischen den Abgeordneten der Schweiz und Italien am 6. Juli 1864 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrage, betreffend die Herabsetzung der Telegraphentagen,

beschließt:

Der Bundesrath ist ermächtigt, dem erwähnten Vertrage die Ratifikation zu ertheilen.

Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend den mit Italien abgeschlossenen Vertrag über Ermäßigung der Telegraphentaxen. (Vom Juli 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1864
Date	
Data	
Seite	228-232
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 478

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.